

Bundesamt für Umwelt BAFU

biosafety@bafu.admin.ch

Entwurf

Zürich, 10.2.2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

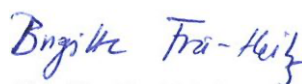
Anliegend erhalten Sie eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege ICOMOS Suisse zur oben erwähnten Vernehmlassung.

ICOMOS ist der internationale Rat für Denkmäler und historische Stätten mit Sitz in Paris. Er wurde 1965 als Unterorganisation der UNESCO gegründet. Die Gründung der nationalen Landesgruppe ICOMOS Suisse erfolgte 1966. Als Vereinigung von am Denkmal tätigen Fachleuten in den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Archäologie und Bauforschung, Denkmalpflege, Konservierung und Restaurierung setzt sich ICOMOS für die Bewahrung des Kulturerbes ein.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Johannes Stoffler



Brigitte Frei-Heitz

Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege ICOMOS Suisse

Kontakt direkt: jardins@icomos.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)»

Die Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege von ICOMOS Suisse begrüsst eine Änderung der Freisetzungsverordnung. Der gesetzliche Auftrag von Schutz und Pflege von Gartendenkmälern ist darin allerdings bisher nicht berücksichtigt worden.

Historische Gärten als Kulturdenkmäler

Die Schweiz besitzt ein reiches Gartenkulturerbe. Die ICOMOS-Liste Historischer Gärten und Anlagen der Schweiz verzeichnet rund 30'000 Objekte, viele davon von einer aussergewöhnlich hohen künstlerischen, historischen und städtebaulichen Bedeutung. Vom barocken Schlosspark über den landschaftlichen Villengarten des 19. Jahrhunderts bis hin zum Siedlungsrain der Moderne im 20. Jahrhundert – historische Gärten sind vielfältig. Sie prägen die Identität unserer Stadtquartiere und Dörfer, sie erzählen von unserer Herkunft und sind von touristischer Bedeutung. In Botanischen Gärten und Arboreten ist bis heute Wissenschaftsgeschichte ablesbar.

Einige dieser Anlagen sind als Gartendenkmäler wichtige Kulturzeugnisse. Ihr Schutz, ihre Erhaltung und ihre Pflege liegen im öffentlichen Interesse und sind gesetzlich geregelt. Der Denkmalschutz wird auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG, auf kantonaler Ebene durch die Denkmal- und Heimatschutzgesetze und auf kommunaler Ebene durch Verordnungen geregelt. Schutz und Pflege von Gartenkulturdenkmälern sind mit den Bestimmungen der ICOMOS-Charta von Florenz (1980) festgelegt.

In geschützten und inventarisierten Gartendenkmälern gelten also aufgrund ihres Zeugniswerts besondere rechtliche Bedingungen. Wir weisen diesbezüglich insbesondere auf folgende Artikel des NHG hin:

- NHG Art 1a: das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes sind zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern.
- NHG Art. 3: Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung von Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
- NHG Art. 23: Das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- und standortfremder Arten, Unterarten und Rassen bedarf der Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen.

Schutz und Pflege von Gartendenkmälern

Zahlreiche historische Garten- und Parkanlagen sind als Gartendenkmal über die kantonale oder kommunale Gesetzgebung geschützt. Dies bedeutet, dass jegliches Handeln, welches den Wert und den Bestand des Gartendenkmals beeinträchtigen könnte, verboten ist. Zudem sind alle Massnahmen in einem Gartendenkmal bewilligungspflichtig.

Die geschützten Garten- und Parkanlagen umfassen das ganze Spektrum der historischen Stile und deren Weiterentwicklung. Die Hauptsubstanz von Gartendenkmälern ist die Pflanze, deren typische Verwendung die Gestaltungsabsicht ihrer Entstehungszeit wiedergibt. Dazu gehören neben heimischen Pflanzen auch zahlreiche Neophyten, also Pflanzen, die nach 1492 nach Europa kamen. Neophyten sind seither unverzichtbarer Bestandteil der Gartenkunst.

Die Gartendenkmalpflege stellt die Erhaltung der originalen Substanz ins Zentrum ihrer Arbeit. Gartendenkmäler, die aufgrund des Pflanzenmaterials „lebende Denkmäler“ sind, müssen daher einerseits zwingend gepflegt werden. Das heisst, dass vorhandene Pflanzen beispielsweise geschnitten, gedüngt, oder auf ihre Verkehrssicherheit überprüft werden müssen.

Andererseits müssen sie nachgepflanzt werden, wenn sie überaltert sind. Dies gilt insbesondere für Gehölze. Bei einer Nachpflanzung im Gartendenkmal ist von zentraler Bedeutung, dass nebst dem alten Pflanzort auch die historische Art und Gattung gewählt wird, da sonst die ursprüngliche gestalterische Intention verfälscht wird und der Zeugnischarakter des Gartendenkmals verloren geht.

Freisetzungsverordnung und Gartenpflege

Die Freisetzungsverordnung (FrSV) regelt den Umgang mit „invasiven gebietsfremden Organismen“ (igO). Der vorliegende Vorschlag vom 12.12.2022 zur Änderung der FrSV listet in den Anhängen 2.1 und 2.2 (im Folgenden „Verbotslisten“), für welche Pflanzen der Umgang und für welche Pflanzen das Inverkehrbringen verboten werden soll.

Für die Gartenpflege bedeutet dies Folgendes. Pflanzen, deren Inverkehrbringen verboten ist, können im Fall ihres Absterbens nicht nachgepflanzt werden. Für Pflanzen, mit denen nicht umgegangen werden darf, ist die einzig zulässige Pflegemassnahme ihre vollständige Entfernung. Insbesondere in öffentlichen Anlagen, wo erhöhte Anforderungen an die Stand- und Verkehrssicherung bestehen, ist damit eine Entfernung vorprogrammiert, weil die Sicherheit der Gehölze durch Pflegemassnahmen nicht mehr gewährleistet werden darf.

Freisetzungsverordnung und Gartendenkmalpflege

Einige der invasiven Neophyten, wie sie im vorliegenden Entwurf der Verbotslisten geführt werden, kommen auch in den historischen Pflanzungen von Gartendenkmälern vor. Dies betrifft folgende Arten: *Ailanthus altissima*, *Heracleum mantegazzianum*, *Rhus typhina*, *Solidago* spp., *Broussonetia papyrifera*, *Buddleja davidii*, *Cornus sericea*, *Cotoneaster horizontalis*, *Lonicera henryi*, *Lonicera japonica*, *Parthenocissus quinquefolia*, *Paulownia tomentosa*, *Prunus laurocerasus*, *Prunus serotina*, *Trachycarpus fortunei*.

Unter diesen befinden sich die folgenden vier Arten, die von herausragender gestalterischer Bedeutung sind und die als wichtige Charakterpflanzen in Gartendenkmälern unersetzbar sind. Sie sind insbesondere prägende Modegehölze der Moderne zwischen 1930-1970 und in vielen Gartendenkmälern jener Zeit zu finden. Aus konservatorischen Gründen müssen sie gepflegt und nachgepflanzt werden können. Ein Inverkehrbringungs- und Umgangsverbot würde die bewusste Zerstörung des wertvollen Kulturzeugnisses bedeuten und steht im Widerspruch zur Schutz- und Erhaltungspflicht der Denkmalschutzgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden.

- *Ailanthus altissima*
- *Cotoneaster horizontalis*
- *Paulownia tomentosa*
- *Rhus typhina*

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Erhaltungsauftrag für Gartendenkmäler auch deren professionelle Pflege umfasst. Sie wird auf Basis der Denkmalschutzgesetzgebung angeordnet und kontrolliert. Der invasive Charakter der Pflanzen kann also mit geeigneten gärtnerischen Massnahmen in Schach gehalten werden.

Lösungsmöglichkeit 1: Anpassung des Geltungsbereichs der Freisetzungsverordnung

Der Konflikt zwischen NHG und FrSV wird aufgelöst, indem Garten-Kulturdenkmäler aus der Verordnung ausgenommen werden. Wir schlagen dafür folgende Anpassung der FrSV vor:

Die Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 6 Bst. d

Diese Verordnung gilt nicht für den Umgang mit Organismen:

d) in Gartendenkmälern gemäss Art. 1 a, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und den jeweiligen kantonalen und kommunalen Schutzinventaren.

Lösungsmöglichkeit 2: Anpassung der Verbotslisten (Anhänge 2.1 und 2.2)

Der Konflikt zwischen NHG und FrSV wird aufgelöst, indem Pflanzen aus den Listen ersatzlos gestrichen werden. Wir schlagen vor, folgende Pflanzen in Anhänge 2.1 und 2.2 zu streichen:

- Ailanthus altissima
- Cotoneaster horizontalis
- Paulownia tomentosa
- Rhus typhina

Schlussbemerkung. Verbotslisten und öffentliches Interesse

Schutz und Pflege von historischen Garten- und Parkanlagen liegen im öffentlichen Interesse. Die Verbotslisten der Anhänge 2.1 und 2.2 könnten weitreichende Konsequenzen für unseres gartenkulturelles Erbe haben. Gemäss dem erläuternden Bericht wurden im Vorverfahren lediglich die kantonalen Konferenzen von Naturschutz, Forst, Fischerei und Landwirtschaft einbezogen. Weiterhin entsteht die Einstufung der Arten im Austausch zwischen BAFU und der „nationalen Steuerungsgruppe zu invasiven gebietsfremden Arten“, in der die „die kantonalen Fachkonferenzen (KBNL, KVV, JFK, KOK und KOLAS)“ einsitzen. Es wird nicht deutlich, inwiefern die Institutionen der Denkmalpflege einbezogen wurden. So ist die Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD nicht in der o.g. Steuerungsgruppe genannt. Die geschichtliche und kulturelle Dimension der Pflanzenverwendung wird damit ignoriert. Die Frage der Einstufung der Arten wurde bisher offensichtlich allein innerhalb der Zuständigkeiten von Naturschutz und Bewirtschaftung diskutiert. Dies entspricht nicht der Realität und der kulturellen Vielfalt eines Landes, in dem 30'000 historische Gartenanlagen und zahlreiche Gartendenkmäler gelistet sind.

Zürich am 10.2.2023, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege ICOMOS

Anhang: Illustration der Problematik.



Essigbaum am Pool des modernistischen Breuer Lakehouse von 1959, Feldmeilen am Zürichsee.

Bauherr: Willy Stähelin

Architekt: Marcel Breuer, New York

Landschaftsarchitekt: Willi Neukom, Zürich

Einstufung: Denkmalschutzobjekt von überkommunaler Bedeutung